

2.

dem Staatssekretär im Auswärtigen Amt, mit der Bitte ^{um} Weiterleitung übergeben.

Der Marschall, welcher sich über seine Verpflegung beklagt, möchte Herrn Minister Stucki einen Brief zukommen lassen, wieder auf direktem Wege über die Gesandtschaft Berlin und ohne Vermittlung der deutschen Behörden, in welchem er um Uebersendung von etwas Lebensmitteln, wie Ovomaltine und Schokolade sowie von Zigaretten bittet.

Herr Legationsrat Zehnder hat aus humanitären Gründen Empfangnahme und Weiterleitung nach Bern eines solchen Schreibens zugesagt.

III.

Botschafter Scapini wurde von Herrn de Brinon empfangen, welcher ihn aufforderte, seine Mission im Rahmen der Délégation générale du Gouvernement français weiter zu führen. De Brinon verlangte vor allem, dass sich Herr Scapini zur Durchführung seiner Aufgaben nicht mehr der Geldmittel bediene, über welche er bisher verfügte und die im französischen Budget ausgewiesen sind. Herr Scapini lehnte diesen Vorschlag ab. Namentlich wies er die Zumutung zurück, sich von Herrn de Brinon Geldmittel übergeben zu lassen. Mit diesem Geld hat er folgende Bewandnis: Das Reich schuldet heute Frankreich 162 Milliarden französische Franken. Diesen Betrag stellte die Reichsregierung der Délégation zur Verfügung. Es wird denn auch behauptet, dass das Motiv des Herrn de Brinon und seiner Gesinnungsgenossen für die Gründung der Exilregierung einzig in diesem Geld zu suchen sei.

Nach seiner Weigerung, die von Herrn de Brinon sehr schlecht aufgenommen wurde, befürchtet Herr Scapini, die deutsche Regierung oder die Délégation mit deutscher Zustimmung, könnte ihn an der Fortsetzung seiner Tätigkeit hindern. Er stellte die Frage, für den Fall, dass ein Hinderungsgrund eintrete, ob

- a) die Gesandtschaft bereit wäre, seine Aufgabe im Sinne eines Schutzmandates zu übernehmen;
- b) falls dies nicht geschehen könnte, ob die Gesandtschaft als Treuhänder bereit wäre, seine Bureaux zu versiegeln und seine Geldmittel in Verwahrung zu nehmen und bei den Banken sperren zu lassen.

Zur Begründung führte Herr Scapini aus:

Der deutsch-französische Staatsvertrag von 1940, welcher seine Mission begründet, besteht noch zu Recht. Der Marschall habe ihm Vollmacht gegeben, sich aller Mittel zu bedienen, die geeignet sind, seine Aufgabe zu fördern. Gestützt auf diese

La lig. à Berlin de voir
s'il n'y a pas un point
par M. Stucki

non.
C'est à la gauche à nous
changer - Scapini ne peut
seulement

Ce n'est pas
l'ann. f. p. r.
du 8. p. r.

./.

3.

Vollmacht halte er es für angezeigt, die schweizerische Gesandtschaft zu betrauen, die von ihm vertretenen Interessen inskünftig wahrzunehmen.

Herr Legationsrat Dr. Zehnder hielt dem entgegen, dass der Vertrag von 1940 zwischen der Regierung Pétain und der Reichsregierung abgeschlossen wurde. Da Marschall Pétain sein Amt niederlegte, ist es sehr fraglich ob der Vertrag noch zu Recht besteht. Ohne Zweifel jedoch ist die von Marschall Pétain ausgestellte Vollmacht mit dem Rücktritt des Marschalls erloschen. Deshalb beabsichtigt Herr Legationsrat Dr. Zehnder, falls Botschafter Scapini mit seinem Begehren an ihn herantritt, ablehnend zu antworten. Falls indessen der Bundesrat die Uebernahme der französischen Interessen durch die Gesandtschaft für angezeigt betrachtete, glaubt Herr Zehnder, dem Auswärtigen Amt gegenüber durchdringen zu können. In diesem Falle bittet er um entsprechende Weisungen.

Wie weit bei Herrn Botschafter Scapini die Wahrung der ihm anvertrauten französischen Interessen Beweggrund für seine Handlungen bildet und wie weit es sich um eine persönliche Rettungsaktion handelt, ist nicht ganz klar.

Bern, den 16. Oktober 1944.

Vian.

Oh! man